

Für die Liste I:  $x : 4 = 39 : 66$

$$x = \frac{4 \times 39}{66} = 2,36$$

Für die Liste II:  $x : 4 = 27 : 66$

$$x = \frac{4 \times 27}{66} = 1,63.$$

Hiernach entfallen, wenn man die Bruchteile zunächst unberücksichtigt läßt, auf die Liste I zwei Sitze, auf die Liste II ein Sitz. Der vierte Sitz fällt auf die Liste II, da sie den größten Bruchteil (0,63) aufweist.

Als gewählt gelten von beiden Listen die erstbenannten zwei Personen.

II. Es sind 7 Arbeiterausschußmitglieder zu wählen. Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste I: 137

" II: 361

" III: 67

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 565

Es ergibt sich daher folgende Rechnung:

Für die Liste I:  $x : 7 = 137 : 565$

$$x = \frac{7 \times 137}{565} = 1,69$$

Für die Liste II:  $x : 7 = 361 : 565$

$$x = \frac{7 \times 361}{565} = 4,47$$

Für die Liste III:  $x : 7 = 67 : 565$

$$x = \frac{7 \times 67}{565} = 0,83$$

Hiernach entfallen, wenn man die Bruchteile zunächst unberücksichtigt läßt, auf die Liste I ein Sitz, auf die Liste II vier Sitze, auf die Liste III kein Sitz. Der 6. und 7. Sitz fällt den Listen zu, die die größeren Bruchteile (0,83 und 0,69) aufweisen, also den Listen III und I. Als gewählt gelten von der Liste I die erstbenannten zwei Personen, von der Liste II die erstbenannten vier Personen, von der Liste III die erstbenannte Person.

#### VI. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

a) für den Fall, daß eine gültige Vorschlagsliste nicht vorliegt (§ 5 Abs. 11 der Wahlordnung).

Ausgehängt am . . . . .

Abgenommen am . . . . .

#### Bekanntmachung.

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter- [Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden: